

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bammersdorf

Paragraph 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Freiwillige Feuerwehr Bammersdorf e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bammersdorf.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bammersdorf, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Paragraph 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
- b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
- c) Feuerwehranwärter
- d) fördernde Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter und -anwärterinnen. Personen, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

Paragraph 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Bammersdorf haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

Paragraph 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluß (ehrenrührig).
- zu b) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand schriftlich erklärt worden ist.
- zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
- zu d) Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist der/dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Paragraph 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Paragraph 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

der Vorstand,
die Vorstandschaft und
die Mitgliederversammlung.

Paragraph 8

Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Vertrauensmann,
 - f) dem 1. und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit diese dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß a) - e) gewählt sind,
 - g) dem Jugendwart.
- (2) Die Vorstandschaft ist insbesondere zuständig für
 - a) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
 - b) Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge von Ehrenmitgliedschaften.
- (3) Die unter Absatz 1 Buchst. a) - e) genannten Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.
Vorsitzender der Vorstandschaft ist der jeweilige Vereinsvorsitzende. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes

entheben. Die Mitglieder der Vorstandschaft können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Paragraph 9

Der Vorstand

Den Vorstand im Sinne Paragraph 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je mit Einzelbefugnis, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300,--DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat. Diese Beschränkungsverfügung ist nur im Innenverhältnis zu beachten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Paragraph 9 a

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.

Paragraph 10

Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten.

Paragraph 11

Kassenführung

- (1) Die zum Erreichen des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Paragraph 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußentscheid der Vorstandschaft,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung im gemeindlichen Amtsblatt einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tages-

ordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Paragraph 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Vereinsmitglieder beschlußfähig.
Minderjährige sind in die Vorstandschaft nur in der Eigenschaft als Jugendvertreter wählbar.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Paragraph 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a) die Ehrennadel oder
- b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

Der Verein
"Freiwillige Feuerwehr Bammersdorf e.V."
wurde am 02. Dezember 1992 in das
Vereinsregister eingetragen unter VR 480.

Paragraph 15

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

**Diese Satzung
wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung
der Freiwilligen Feuerwehr Bammersdorf
am 23. Januar 1992
mit 24 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und keiner Stimmenthaltung
beschlossen.**

Bammersdorf, im Januar 1992



Peter Galkowski



Harald Mann

Handwritten notes:
Hilf mir
sicheres Biers
Bier
Chasse Biers

Der Verein

"Freiwillige Feuerwehr Bammersdorf e.V."
wurde am 03. Dezember 1992 in das
Vereinsregister eingetragen unter VR 460.

8550 Forchheim, 03. Dezember 1992
Amtsgericht-Vereinsregistergericht-



Obholz) JHSekr.

Diese Sitzung
wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung
der Freiwilligen Feuerwehr Bammersdorf
am 23. Januar 1992
mit 24 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und keiner Stimmenthaltung
beschlossen.

Bammersdorf, im Januar 1992

Schriftführer

1. Vorstand

Herald Mann

Peter Galkowski

Helfer Becker
Volker Bamberger
Rolf Bamberger
Hans-Joachim Bamberger
Günter Bamberger